

GESETZ  
BETREFFEND DIE EINFÜHRUNG DES SCHWEIZERISCHEN  
ZIVILGESETZBUCHES FÜR DEN KANTON ZUG  
ÄNDERUNG DER BESTIMMUNGEN ÜBER DIE AMTLICHE VERMESSUNG

BERICHT UND ANTRAG DES REGIERUNGSRATES

VOM 24. FEBRUAR 2004

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Antrag betreffend Teilrevision des Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch für den Kanton Zug vom 17. August 1911 (EG ZGB; BGS 211.1) im Bereich der amtlichen Vermessung. Dazu erstatten wir Ihnen den nachstehenden Bericht, den wir wie folgt gliedern:

1. DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE
2. AUSGANGSLAGE
3. GRUNDZÜGE DER REVISION
4. DER REVISIONSENTWURF IM EINZELNEN
5. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN
6. ANTRAG

**1. DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE**

Die Vorlage dient der Einführung der geänderten bundesrechtlichen Vorschriften zur amtlichen Vermessung. Sie berücksichtigt die von der Kommission Aufgabenreform zwischen Kanton und Gemeinden vorgegebene Stossrichtung. Bisher galt die Durchführung der amtlichen Vermessung als Verbundaufgabe zwischen Kanton und Gemeinden. Neu wird sie zur ausschliesslichen Aufgabe des Kantons.

Im geltenden Recht sind die Pflichten und Rechte der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer auf Verordnungsebene geregelt. Vor der verfassungsrechtlich verankerten Eigentumsgarantie vermag die Regelung auf Verordnungsstufe nicht zu bestehen. Einschränkungen in der Eigentumsfreiheit, wie das Dulden von Vermessungsarbeiten oder -zeichen, verlangen zwingend nach einer Rechtsgrundlage in einem formellen Gesetz.

Bisher subventionierten der Kanton und die Gemeinden die Kosten für die laufende Nachführung der amtlichen Vermessung mit 30%. Die neue Regelung sieht von dieser Subvention ab. Sie zieht mit dem Bundesrecht und dem Recht der anderen Kantone gleich, die bereits seit längerer Zeit auf diese Subventionierung verzichten.

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat die Gesetzesvorlage in einer überarbeiteten Version. Diese ersetzt die von der vorberatenden Kommission des Kantonsrates am 17. Januar 2002 geprüfte Vorlage (Vorlage Nr. 948.2 - 10681), welche vom Regierungsrat aufgrund der von der Kommission aufgeworfenen Fragen grundsätzlicher Natur mit Beschluss vom 21. Januar 2003 zurückgezogen worden ist.

## **2. AUSGANGSLAGE**

### **2.1. Neue Regelung auf Bundesebene**

Am 1. Januar 1993 trat die Verordnung des Bundesrates über die amtliche Vermessung vom 18. November 1992 (VAV; SR 211.432.2) in Kraft. Diese Verordnung schuf die Grundlage für eine neu konzipierte amtliche Vermessung (AV93). Mit der AV93 soll die amtliche Vermessung erneuert und verbessert werden. Neu sollen die Daten der amtlichen Vermessung auch für öffentliche und private Landinformationssysteme verwendet werden können. Der Bund wies den Kantonen mit dieser Verordnung neue Regelungskompetenzen zu. Und diese sollen mit der vorliegenden Teilrevision des EG ZGB und einer Ausführungsverordnung des Regierungsrats vollzogen werden.

### **2.2. Die heutige Regelung**

Heute sind die Rechtsgrundlagen für die amtliche Vermessung in der Verordnung über die Durchführung der Grundbuchvermessung im Kanton Zug vom 13. Januar

1926 (BGS 215.31; V GB-Vermessung) enthalten. Diese Verordnung ist in wesentlichen Teilen überholt. Verschiedene Bestimmungen dieser Verordnung erfüllen die bundesrechtlichen Anforderungen an die Beschränkungen im Bereich der Eigentumsgarantie nicht. Dazu gehören insbesondere Leistungs- und Duldungspflichten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Sie gehören in ein formelles Gesetz. Einzelne Aufgaben, die an den Regierungsrat delegiert werden sollen, müssen im EG ZGB genauer umschrieben werden.

### 2.3. Überholte Bestimmungen

Die geltende Verordnung widmet ein ganzes Kapitel (§§ 11 bis 26) der Parzellarvermessung (Erstvermessung) für die Anlage des Grundbuchs. Diese Arbeit ist im Kanton Zug abgeschlossen. Seit Ende 1995 sind sämtliche Grundstücksgrenzen über das ganze Kantonsgebiet vermessen und vom Bund anerkannt. Damit entfallen auch Aufgaben der Gemeinden in den Bereichen Grenzfestlegung und Einsprachen-erledigung. Andere Bestimmungen der Verordnung sind durch die technische Entwicklung überholt.

### 2.4. Entflechtung der Aufgaben zwischen Kanton und Gemeinden

Im Rahmen der Voranalyse für dieses Gesetzgebungsprojekt wurde eine paritätische Arbeitsgruppe aus Vertretungen der Gemeinden und des Kantons gebildet. Es wirkten mit: Annemarie Staub, Gemeindepräsidentin, Menzingen, Eusebius Spescha, damals Bauchef der Stadt Zug und Guido Wetli, Gemeindeschreiber, Hünenberg. Den Kanton vertraten: Hanspeter Uster, Regierungsrat, Peter Berchtold, Vorsteher des Vermessungsamtes und Bruno Zimmermann, juristischer Sachbearbeiter bei der damaligen Justiz- und Polizeidirektion.

Die von dieser Arbeitsgruppe aufgezeichnete Aufgabenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden war bald überholt. Das Grundsatzpapier über die neue Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden erklärte die Aufgaben im Vermessungsbereich zur kantonalen Angelegenheit. Den Gemeinden stehen Rechte zu, die mit der Gesetzesänderung zu präzisieren sind.

## 2.5. Landinformationssystem (LIS)

Das Landinformationssystem (LIS) wird in einer einzigen Gesetzesbestimmung der Vorlage erwähnt. Auf die Verwendung des Begriffes 'geografisches Informationssystem' (GIS) wird - ob wohl dieser gebräuchlicher ist - verzichtet, da auch im Bundesrecht nur der Begriff 'Landinformationssystem' anzutreffen ist. Auf die Schaffung einer Delegationsnorm im EG ZGB wird aus sachlichen Gründen verzichtet. Auch wird von einer Regelung der Materie in einer speziellen GIS-Verordnung abgesehen. Damit wird einem wesentlichen Vorbehalt, den die vorberatende Kommission des Kantonsrates gegenüber der ersten Vorlage (Nr. 948.2 - 10681) vorgebrachte, Rechnung getragen. Die Materie 'GIS' soll gemäss Beschluss des Regierungsrates vom 21. Januar 2003 zu einem noch nicht festgelegten Zeitpunkt in einem speziellen Raumdatengesetz geregelt werden. Mit dem Verzicht auf die Schaffung einer Delegationsnorm im EG ZGB und einer detaillierten Regelung der GIS-Belange in einer Verordnung, werden auch die Bedenken des Datenschutzbeauftragten respektiert. Er wies in seiner Stellungnahme zur früheren Vorlage darauf hin, dass für die Bearbeitung und Weitergabe von in Landinformationssystemen enthaltenen Daten ein Gesetz im formellen Sinne erforderlich sei. Auch der Bund ist zurzeit mit der Erarbeitung eines Geodatengesetzes beschäftigt.

## 2.6. Vorprüfung durch den Bund

Das Gesetzgebungskonzept geht von einer Ergänzung des EG ZGB aus, mit der das geänderte Bundesrecht über die Vermessung eingeführt wird. Eine solche Änderung von kantonalem Recht ist vom Bund zu genehmigen. Laut Art. 52 Abs. 4 des Schlusstitels zum ZGB bedürfen kantonale Anordnungen dann einer Genehmigung durch den Bund, wenn sie im Anschluss an eine Änderung des Bundesrechts erlassen werden. Nach konstanter Praxis der Bundesbehörden werden kantonale Ausführungsbestimmungen, die der Genehmigungspflicht unterliegen, genehmigt, wenn sie nicht offensichtlich bundesrechtswidrig sind, d.h. wenn sie einer bundesrechtskonformen Auslegung zugänglich sind. Um das Risiko einer Nichtgenehmigung zu vermindern, wurde der vom Regierungsrat inzwischen zurückgezogene frühere Entwurf über das Bundesamt für Justiz den zuständigen Bundesbehörden, dem Amt für Grundbuch- und Bodenrecht sowie der Eidgenössischen Vermessungsdirektion zur Vorprüfung unterbreitet. Deren Stellungnahmen sind im Gesetzesentwurf und im Bericht verarbeitet worden. Eine erneute Vorprüfung durch den Bund erübrigt sich.

## 2.7. Vernehmlassungsverfahren

Am 22. Dezember 2000 wurden folgende interessierte Kreise zur Vernehmlassung eingeladen: die Einwohner- und Bürgergemeinden, das Obergericht, das Kantonsgericht, das Verwaltungsgericht, das Grundbuchamt, das Vermessungsamt und der Datenschutzbeauftragte. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben sich insgesamt positiv zu den mit dem Gesetzesentwurf verbundenen Änderungen geäußert. Die Gemeinden begrüßten insbesondere ihre finanzielle Entlastung, die mit der Teilrevision angestrebte Entflechtung der Zuständigkeiten und die damit verbundene Neuregelung der Kostentragung. Vereinzelt wurde die Frage aufgeworfen, ob es nicht angezeigt wäre, die Materie in Zusammenhang mit dem GIS nicht im EG ZGB, sondern in einem eigenen Gesetz zu regeln. Seitens des Datenschutzbeauftragten wurde geltend gemacht, dass das GIS - entgegen dem ursprünglich vorgeschlagenen Konzept - entweder in einem eigenständigen Gesetz geregelt oder in den Grundzügen im EG ZGB umschrieben werden sollte. Auch widersprach der Datenschutzbeauftragte der hier vertretenen Auffassung, wonach es sich bei den GIS-Daten grundsätzlich um Sach- und nicht um Personendaten handelt. Es handle sich dabei um Personendaten im Sinne von § 2 Bst. a. des Datenschutzgesetzes, nämlich um 'Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare (...) Person beziehen'. Die nicht förmlich zur Vernehmlassung eingeladene Gebäudeversicherung hat nachträglich gegenüber der Direktion des Innern telefonisch erklärt, dass sie mit der Regelung der sie betreffenden Meldepflicht gemäss § 166 des Entwurfs einverstanden sei.

Nachdem die frühere Vorlage vom Regierungsrat zurückgezogen worden ist und die überarbeitete Vorlage die Anliegen der Vernehmlassungsteilnehmer vollumfänglich berücksichtigt, erübrigt sich eine erneute Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens.

## 2.8. Konzept des Wettbewerbs

Anlässlich der 1. Sitzung der vorberatenden Kommission des Kantonsrates wurde auch die Frage der Liberalisierung der Nachführungstätigkeit aufgeworfen und Aufschluss über das vom Regierungsrat geplante Konzept des Wettbewerbs bei der Neuvergabe von Vermessungsarbeiten verlangt.

Die Vergabe der Vermessungsarbeiten an Dritte bildete bekanntlich Gegenstand der Motion von Kantonsrat Marcel Meyer (Vorlage Nr. 810.1 - 10259). Im Rahmen einer Machbarkeitsstudie führte die PricewaterhouseCoopers eine Stärke- und Schwächeanalyse durch, welche zum Ergebnis führte, dass die Privatisierung im Bereich der Vermessung mit keinen betriebswirtschaftlichen Vorteilen verbunden ist. Ein Verzicht des Staates, im Bereich der amtlichen Vermessung tätig zu sein, liesse sich nur ordnungspolitisch begründen.

Soweit es um die Nachführung der amtlichen Vermessung geht, hat eine Liberalisierung des Wettbewerbs stattgefunden. Im Sommer 2003 ist die Nachführung der amtlichen Vermessung in den Gemeinden Oberägeri, Unterägeri, Baar, Hünenberg, Risch, Steinhausen, Walchwil und Neuheim für die Zeit ab 1. Januar 2005 öffentlich ausgeschrieben worden. Nach eingehender Prüfung und Auswertung der insgesamt 10 eingegangenen Offerten erhielt Karl Gätzi, Baar, welcher die Ausführung der Arbeiten zum Preis von 88% der Ansätze der Honorarordnung für die Nachführung der amtlichen Vermessung (HO33) offeriert hatte, den Zuschlag. Nach Eintritt der Rechtskraft wird ein Vertrag für maximal 10 Jahre abgeschlossen.

### **3. GRUNDZÜGE DER REVISION**

#### **3.1. Regelung der grundlegenden und wichtigen Bestimmungen im Gesetz, Regelung von technischen Einzelheiten auf Verordnungsebene**

Während andere Kantone neue Gesetzeswerke für die amtliche Vermessung schufen, schlagen wir Ihnen vor, die grundlegenden und wichtigen Bestimmungen mit einer Revision in das Gesetz betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug vom 17. August 1911 (EG ZGB; BGS 211.1) aufzunehmen. Nicht grundlegende und vor allem meist technische Vorschriften soll der Regierungsrat mittels einer Kompetenzdelegation auf Verordnungsebene regeln.

#### **3.2. Neue Aufgaben der amtlichen Vermessung**

Mit den neuen Bestimmungen im Bundesrecht erhielt die amtliche Vermessung einen gegenüber der Grundbuchvermessung weitergehenden Auftrag. Die amtliche Vermessung schafft Grundlagen nicht nur zur Anlage und Führung des Grundbuchs, sondern auch für den Aufbau von Landinformationssystemen. Dazu sind die

bestehenden Vermessungen durch Erneuerungen zu aktualisieren und in eine EDV-gerechte Form zu bringen. Das beim Vermessungsamt aufgebaute und betriebene Landinformationssystem erhielt mit dem neuen Planungs- und Baugesetz vom 26. November 1998 (PBG; BGS 721.11, § 74) eine Rechtsgrundlage im kantonalen Recht.

### 3.3. Änderung der Kostentragung

Eine wesentliche Änderung betrifft die Finanzierung der Vermessungswerke. Die Kosten für die Erneuerung der amtlichen Vermessung, deren periodische Nachführung und den Unterhalt soll der Kanton allein tragen. Die Kosten für die laufende Nachführung von Veränderungen, die Grundstücke betreffen, sollen neu von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern allein getragen werden. Bis 1978 wurden diese Kosten vom Bund, seither noch vom Kanton und den Gemeinden subventioniert. Mit der Abschaffung der Subventionen an die laufende Nachführung passt der Kanton Zug seine Grundlagen an jene der anderen Kantone an.

## 4. DER REVISIONSENTWURF IM EINZELNEN

Im Folgenden werden die einzelnen Gesetzesbestimmungen kommentiert. Massgebend ist die Systematik des Änderungsentwurfs. Die amtliche Vermessung soll als Abschnitt IX im Anschluss an das Grundbuchrecht im EG ZGB dargestellt werden. Alle grundlegenden und wichtigen Bestimmungen sollen unter den neuen Paragraphen 154 ff. im Gesetz erzeugt werden. Weil im EG ZGB nicht benutzte Paragraphen mit neuen Inhalten versehen werden, ist auch die Systematik entsprechend anzupassen.

Titel: IX Amtliche Vermessung

Systematisch stehen am Anfang der gesetzlichen Regelung der Zweck der amtlichen Vermessung. Diese dient der Anlage und Führung des Grundbuches und ist Grundlage für Landinformationssysteme. Weil die Durchführung der amtlichen Vermessung Sache des Kantons ist, gilt es zuerst darzulegen, worum es geht, bevor die Pflichten und Rechte der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer erzeugt und die Kostentragung geregelt wird.

#### 4.1. Zweck und Aufgaben

##### 4.1.1. Zweck der amtlichen Vermessung (§ 154)

Damit das eidgenössische Grundbuch eingeführt werden konnte, hielt das Zivilgesetzbuch in Art. 38 Abs. 1 der Schlussbestimmungen fest, der Bundesrat werde nach Verständigung mit den Kantonen den allgemeinen Plan über die Anlegung des Grundbuches und die Vermessung festsetzen. Gestützt auf diese Bestimmung verpflichtete der Bund die Kantone bereits im Jahre 1919, ihr Gebiet zu vermessen. Mit der Verordnung vom 18. November 1992 über die amtliche Vermessung (VAV; SR 211.432.2) schuf er eine neue Rechtsgrundlage. Die darin aufgeführte Zweckbestimmung wird vom Kanton übernommen und im § 154 des Entwurfs festgehalten.

##### 4.1.2. Aufgaben der amtlichen Vermessung

Um die vom Bund vorgegebenen Ziele zu erreichen wird die Vermessungstätigkeit in Ersterhebung, Erneuerung und Nachführung (Art. 18 ff. VAV) unterteilt. Als Ersterhebung gilt die Erstellung der Bestandteile der amtlichen Vermessung in Gebieten ohne definitiv anerkannte amtliche Vermessung (Art. 18 Abs. 1 VAV). Ende 1995 wurde das letzte Gebiet in Unterägeri rechtskräftig vermarktet und vermessen. Die Phase der Ersterhebung ist im Kanton Zug abgeschlossen. Das ganze Kantonsgebiet ist heute bundesrechtlich anerkannt vermessen. Auf die gesetzliche Regelung der Ersterhebung kann daher verzichtet werden. Bei grösseren Landumlegungen oder infolge von Naturereignissen könnte es zwar zu einer zweiten Vermessung kommen, die im gleichen Verfahren wie eine Ersterhebung durchgeführt werden müsste (Art. 4 BB über die Abgeltung der amtlichen Vermessung vom 20. März 1992; SR 211.432.27). Eine solche Vermessung würde klar definierte Gebiete betreffen und gilt für den Einzelfall. Das Verfahren, das für Landumlegungen inklusive der Vermessung gilt, ist in den §§ 48 ff. des PGB und in den §§ 26 ff. der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz vom 16. November 1999 (BGS 721.111) detailliert geregelt. Eine zusätzliche Regelung im EG ZGB erübrigt sich deshalb. Die Kosten für eine Neuvermessung im Falle eines Naturereignisses trägt gemäss § 164 Abs. 3 der Kanton.

Als Erneuerung gilt die Erstellung der Bestandteile der amtlichen Vermessung neuer Ordnung durch Umarbeiten und Ergänzen einer definitiv anerkannten amtlichen



Vermessung (Art. 18 Abs. 2 VAV). Für den Kanton Zug bedeutet dies, die Bestandteile der Grundbuchvermessung nach den einzelnen Informationsebenen (Art. 6 VAV) so zu überarbeiten, dass sie den Anforderungen der neuen amtlichen Vermessung (Art. 5 VAV) entsprechen. Diese Arbeiten können in Etappen ausgeführt werden (Art. 21 Abs. 2 VAV). Das mit dem Bund abgesprochene Realisierungsprogramm sieht vor, diese Arbeiten bis 2007 abzuschliessen.

Als Nachführung gilt die Anpassung der Bestandteile der amtlichen Vermessung an die veränderten rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse (Art. 18 Abs. 3 VAV). Die Bundesverordnung unterscheidet zwischen der laufenden (Art. 23 VAV) und einer periodischen Nachführung (Art. 24 VAV). Über die laufende Nachführung äussern wir uns weiter unten. Hier wollen wir kurz auf die periodische Nachführung eingehen. Gemäss Art. 24 VAV sind alle Daten, die nicht der laufenden Nachführung unterliegen, periodisch nachzuführen (Art. 24 Abs. 1 VAV). Jede periodische Nachführung hat sich über ein grösseres zusammenhängendes Gebiet zu erstrecken (Art. 24 Abs. 2 -VAV) und der Nachführungszyklus soll in der Regel zehn Jahre nicht übersteigen (Art. 24 Abs. 3 VAV). Mit der periodischen Nachführung werden Veränderungen erfasst, die trotz der im Entwurf unter § 166 vorgesehenen Meldepflicht nicht gemeldet werden und Veränderungen, für die sich kein Meldesystem aufbauen lässt. Beispiele dafür sind Vegetationsänderungen im Bereich von Waldrändern, See- oder Flusssufer, illegal erstellte Bauten, entfernte oder verschobene Fixpunkte, usw.

#### 4.1.3. Verwendung der Daten

Die Gesetzesvorlage hält zunächst fest, dass die amtliche Vermessung auch Grundlage für Landinformationssysteme bildet (§ 154). Die Daten der amtlichen Vermessung sind von Bundesrechts wegen öffentlich. Nicht nur das Grundbuch als das öffentliche Register über die dinglichen Rechte an Grundstücken ist auf die Vermessungsdaten angewiesen. Auch andere Amtsstellen von Kanton und Gemeinden müssen auf solche Daten greifen können (z.B. Raumplanung, Umweltschutz, Bauämter usw.). Und schliesslich können auch Private ein Interesse an diesen Daten haben (z.B. Eigentümer einer zu überbauenden Parzelle, usw.). Um den Bestimmungen des Datenschutzes und der Datensicherheit für die Vermessungsdaten Rechnung zu tragen, wird dem Regierungsrat in § 155 Buchstabe e) die Kompetenz eingeräumt, den Bezug von Daten der amtlichen Vermessung zu regeln. Die gleiche Kompetenz erhielt der Regierungsrat in § 74 PBG in Bezug auf raumbezogene Daten.

## 4.2. Zuständigkeit (§ 155)

### 4.2.1. Ursprüngliche Zuständigkeit

Schon bisher war die Durchführung der amtlichen Vermessung eine Aufgabe des Kantons. Einzig im Bereich der Grenzerhebung und der Vermarkung vor der Parzellarvermessung (Ersterhebung) sowie bei der Erledigung von Einsprachen kamen den Einwohnergemeinden Aufgaben zu. Nachdem nun die Ersterhebungen abgeschlossen sind, entfallen diese Aufgaben der Einwohnergemeinden.

### 4.2.2. Durchführung der Vermessung als Sache des Kantons (§ 154)

Für die Durchführung der amtlichen Vermessung ist nach Bundesrecht der Kanton zuständig. Der Kanton kann, ohne dies weiter begründen zu müssen, alle Kompetenzen selber wahrnehmen und Arbeiten selber ausführen. Er kann aber auch Arbeiten ganz oder teilweise an private Ingenieur-Geometer vergeben oder Kompetenzen an die Gemeinden delegieren. In diesem Fall müssten die Aufgaben der Gemeinden im Gesetz erzeugt werden.

Bereits das geltende Recht (§ 193 EG ZGB) räumt dem Regierungsrat die Kompetenz ein, die für die amtliche Vermessung notwendigen Anordnungen zu treffen. Allerdings hielt § 193 EG ZGB in Absatz 1 fest, die amtliche Vermessung der Grundstücke erfolge gemeindeweise. Für die Ersterhebung hat sich diese Organisation bewährt. Erneuerungen und periodische Nachführungen werden aus finanziellen und sachlichen Gründen besser grenzübergreifend vorgenommen.

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung hält sich an die bisherige Kompetenzregelung und führt die Kompetenzen des Regierungsrates im § 155 Bst. a-g auf. Auf Veränderungen kann der Regierungsrat mit der Verordnungsgebung schneller reagieren, als wenn die Organisation und die Zuständigkeiten im Detail im EG ZGB erzeugt würden.

### 4.2.3. Die laufende Nachführung

#### 4.2.3.1. Aufgaben der laufenden Nachführung

Die Bestandteile der amtlichen Vermessung sind mit der laufenden Nachführung an die veränderten rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse anzupassen (Art. 23 VAV).

Die veränderten rechtlichen Verhältnisse betreffen neben den Hoheits- vor allem die Eigentumsgrenzen. Die VAV schreibt dem Grundbuchverwalter in Art. 25 Abs. 1 vor, er dürfe die Teilung oder Vereinigung von Liegenschaften nur vornehmen, wenn die von einem zuständigen Geometer unterzeichnete Mutationsurkunde vorgelegt wird.

Die Mutationsurkunde umfasst den Mutationsplan mit dem alten und dem neuen Grenzverlauf sowie die Mutationstabelle mit den flächenmässigen Zu- und Abgängen der einzelnen Parzellen. Neben den Daten und den Plänen ist auch die Vermarkung im Feld an die neuen Verhältnisse anzupassen.

Die tatsächlichen Veränderungen betreffen den übrigen Inhalt der amtlichen Vermessung, insbesondere die Veränderungen an Gebäuden, Bodenbedeckungen und Einzelobjekten. Um die Veränderungen zu erfassen wird ein Meldewesen eingeführt. Aufgrund der Meldungen von Baubehörden oder der Gebäudeversicherung werden die veränderten Objekte vermessen und im Vermessungswerk nachgeführt. Mit der laufenden Vermessung werden so die Daten, der Plan für das Grundbuch und der ebenfalls der Grundbuchführung dienende Liegenschaftsbeschrieb den veränderten Verhältnissen angepasst.

Im Rahmen der laufenden Nachführung sind nach Bedarf neue Fixpunkte (Polygonpunkte) zu erstellen und fehlende Fix- und Grenzpunkte zu rekonstruieren. Im Weiteren gehört zur laufenden Nachführung die Plan- und Datenabgabe sowie der Unterhalt und die Sicherung der Daten, Pläne und Dokumente.

Die laufende Nachführung ist eine Amtshandlung. Die amtliche Vermessung muss wie das Grundbuch über Jahrzehnte umfassend und aktuell nachgeführt werden. Nur eine seriöse Arbeit bietet Gewähr, die Aktualität und Qualität der Vermessung zu erhalten und die rechtlich verbindlichen Daten zu sichern. Das Bundesrecht schreibt

deshalb in Art. 44 VAV vor, dass diese Arbeit nur unter der Leitung von patentierten Ingenieur-Geometern ausgeführt werden darf.

#### 4.2.3.2. Organisation der laufenden Nachführung

Die Organisation der laufenden Nachführung in den einzelnen Kantonen hängt von der Grösse des Kantons und von der historischen Entwicklung des Bereiches der amtlichen Vermessung ab. Die bisherige Lösung mit einer Aufteilung der laufenden Nachführung an einen privaten Ingenieur-Geometer und das kantonale Vermessungsamt hat sich im Kanton Zug bewährt. Indem das Vermessungsamt die laufende Nachführung in den beiden Gemeinden Menzingen und Zug besorgt, sichert es sich praktische Erfahrung, welche für die Leitung der amtlichen Vermessung und die Ausübung der Vermessungsaufsicht im Kanton Zug von Vorteil ist. Die Nachführung in den übrigen neun Gemeinden erfolgte über längere Zeit durch Ingenieur-Geometer Erich Knecht mit Büro in Baar, anschliessend durch den neuen Büroinhaber, Ingenieur-Geometer Karl Gätzi. Der mit Karl Gätzi abgeschlossene Vertrag für die Nachführung läuft Ende 2004 aus. Dies hat die Regierung im Jahre 2003 zum Anlass genommen, über die laufende Nachführung eine offene Submission durchzuführen. Dies obwohl das Bundesrecht für die laufende Nachführung im Unterschied zur periodischen Nachführung (Art. 45 VAV) keine Submission verlangt. Der Zuschlag ging an das Angebot mit dem besten Preis-/Leistungsverhältnis von Karl Gätzi. Der Regierungsrat wird einen Vertrag für maximal 10 Jahre abschliessen.

Die Nachführungsgeometer nehmen eine Aufgabe wahr, die der Kanton delegiert. Dafür werden sie jedoch nicht vom Kanton entschädigt, sondern von den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, die Veränderungen an oder auf ihren Grundstücken vornehmen. Über die Höhe der Entschädigungen, welche die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer für die einzelnen Tätigkeiten der Nachführungsgeometer zu leisten haben, spricht sich der Gesetzesentwurf nicht aus. Insbesondere verzichtet er darauf, einen bestimmten Kostentarif als verbindlich zu erklären. Der Regierungsrat trägt den Interessen der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer im Rahmen der Submissionierung Rechnung. Um die Vergabe periodisch überprüfen zu können, werden die Arbeiten für die laufende Nachführung auf maximal zehn Jahre beschränkt vergeben. Die Auswahl der Nachführungsgeometerin oder des Nachführungsgeometers trifft wie bisher der Regierungsrat (§ 155 Bst. b).

#### 4.2.4. Die Regelungskompetenzen des Regierungsrates im Einzelnen (§ 155)

- a) Gemäss Art. 10 VAV können die Kantone den durch das Bundesrecht (Art. 5 ff. VAV) vorgeschriebenen Inhalt der amtlichen Vermessung erweitern und weitergehende Anforderungen an die amtliche Vermessung stellen. Darunter fiele beispielsweise ein engeres als vom Bund vorgesehenes Netz von Vermessungsfixpunkten oder zusätzliche Informationsebenen. Die Kompetenz solche Weiterungen vorzunehmen, soll dem Regierungsrat übertragen werden. Sollten solche Weiterungen nötig werden, wird das Vermessungsamt genau prüfen, ob diese Weiterungen den Datenaustausch über die amtliche Vermessungsschnittstelle zulassen (Art. 9 TVAV), bevor es dem Regierungsrat die Weiterung beantragt.
- b) Die Regelung des Vollzugs der Nachführung und die Vergabe der Nachführungsarbeiten bleibt wie bisher beim Regierungsrat. Sollten Änderungen gegenüber der heutigen Organisation nötig werden, ist der Regierungsrat in der Lage, schnell zu reagieren.
- c) Damit in der Verordnung festgelegt werden kann, welche Behörden, Ämter und Kommissionen für welche Aufgaben zuständig sind, ist diese Kompetenzdelegation im Gesetz zu erzeugen. Die bundesrechtliche Verordnung über Orts-, Gemeinde- und Stationsnamen vom 30. Dezember 1970 (SR 510.625) verpflichtet z.B. die Kantone in Art. 3, eine Nomenklaturkommission einzusetzen. Dieser sollen die Kantonsgeometerin oder der Kantonsgeometer, eine Sprachwissenschaftlerin oder ein Sprachwissenschaftler (von der Direktion bestimmt) und ein vom Gemeinderat bezeichnetes ortskundiges Mitglied angehören. Diese Kommission bezeichnet die in die amtliche Vermessung aufzunehmenden Flur-, Orts- und Geländennamen und legt deren Schreibweise fest.
- d) Mit dieser Bestimmung erhält der Regierungsrat im kantonalen Recht die nötige Verordnungskompetenz. Bereits am 11. Juni 1995 hat der Regierungsrat die Verordnung über die Gebühren für den Bezug von Auszügen und Auswertungen der amtlichen Vermessung erlassen (BGS 215.315). Damals stützte sich die Verordnungskompetenz auf Art. 38 VAV und auf Art. 23 der Verordnung des Bundesrates vom 6. Dezember 1993 über die gewerbliche Nutzung der Daten der amtlichen Vermessung. Diese Verordnung

ist mit der Verordnung über die Reproduktion von Daten der amtlichen Vermessung vom 9. September 1998 (SR 510.622) bereits hinfällig geworden.

- e) Eine wichtige Delegationsnorm enthält Buchstabe e). Damit soll der Regierungsrat die Kompetenz erhalten, den direkten Zugriff mit Informatikmitteln auf die Daten der amtlichen Vermessung zu regeln. Heute fehlt eine solche Kompetenz. Der Handlungsbedarf ist aus Gründen der Datensicherheit und des Datenschutzes ausgewiesen. Das Datenschutzgesetz wird diesen technischen Bereich wohl kaum abdecken können.
- f) Der Regierungsrat wird mit dem Bund den Realisierungsplan der Vermessungsvorhaben absprechen (Art. 3 VAV). Es obliegt dem Regierungsrat, im Rahmen der festgelegten Programme und der bewilligten Kredite den Zeitpunkt für die Realisierung der einzelnen Vermessungsvorhaben festzulegen. Die nötigen Planungsmittel stellt er in das Budget ein. Neben dem Regierungsrat hat auch der Kantonsrat die Möglichkeit, mit der Budgetberatung und -bewilligung mitzuwirken.
- g) Gemäss geltendem Recht genehmigt der Regierungsrat die Vermessungswerke (§ 23 V GB-Vermessung). Diese Zuständigkeit bleibt auf Gesetzesstufe unverändert bestehen (§ 155 Bst. h), liegt aber gemäss revidierter Delegationsverordnung neu bei der Direktion des Innern. Nachdem die Erstvermessungen mit der Festlegung von Eigentumsgrenzen abgeschlossen ist, stehen Erneuerungen mehr technischer Natur an. Der Bund verlangt in Art. 29 VAV die Bezeichnung einer kantonalen Behörde. Diese hat den Plan für das Grundbuch und die weiteren zum Zwecke der Grundbuchführung erstellten Auszüge aus dem Grunddatensatz zu genehmigen. Mit der Genehmigung erhalten diese Bestandteile der Vermessung die Beweiskraft öffentlicher Urkunden (Art. 29 Abs. 2 VAV). Diese Rechtswirkung wird in § 162 nachfolgend erzeugt.

#### 4.2.5. Die Kompetenzen der Vermessungsaufsicht (§ 156)

Das Vermessungsamt übt unter der Leitung einer patentierten Ingenieur-Geometerin oder eines patentierten Ingenieur-Geometers die Vermessungsaufsicht aus. Es leitet die amtliche Vermessung, es sorgt für die Koordination der amtlichen Vermessung mit anderen Vermessungsvorhaben und Landinformationssystemen, es kann

technische oder administrative Weisungen erlassen. Weil der Vermessungsaufsicht in einem speziellen Fall (§ 163 Abs. 3) im Zivilprozess Parteistellung zukommt, ist sie im Gesetz ausdrücklich zu erwähnen. Indem die Kompetenzen der Vermessungsaufsicht konkretisiert werden und die klare Zuweisung an das Vermessungsamt erzeugt wird, trägt der Gesetzesentwurf der Stellungnahme des Obergerichts vom 20. August 1999 zur Statuierung eines Klagerechts Rechnung. Ein inhaltsgleiches Klagerecht ist nun auch für das Grundbuchamt vorgesehen.

#### 4.2.6. Die Zuständigkeit des Gemeinderats (§ 157)

Besteht in den Gemeinden das Bedürfnis, den Inhalt der amtlichen Vermessung über die kantonalen Vorgaben zu erweitern oder weitergehende Anforderungen an diese zu stellen, soll ihnen dies nicht verwehrt sein. Damit nur solche Daten geführt werden, die technisch und administrativ mit der amtlichen Vermessung im Zusammenhang stehen, ist die Zustimmung der kantonalen Vermessungsaufsicht vorgesehen. Die Kosten für solche Erweiterungen trägt die Gemeinde. Die Gemeinden können für ihre weiteren Bedürfnisse Informationsebenen ausserhalb der amtlichen Vermessung schaffen, welche in einem eigenen oder gegen Kostenübernahme im kantonalen Landinformationssystem geführt werden. Die Regelung wird, wie unter 2.5. erwähnt, in einem speziellen Raumdaten- oder Geoinformationsgesetz erfolgen.

#### 4.3. Datenabgabe (§ 158)

Bezüglich der Datenherrschaft erscheint es selbstverständlich, dass diese dem Kanton zukommt. Daten, welche die Gemeinden zusätzlich in Auftrag geben, stehen unter der Datenherrschaft der Gemeinden. Dieser Grundsatz wird in der Vorlage nicht ausdrücklich erwähnt. § 158 der Vorlage hält fest, dass die Daten der amtlichen Vermessung öffentlich sind und für öffentliche und private Zwecke abgegeben werden können.

#### 4.4. Pflichten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer (§ 159)

Wenn in der Vorlage von Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern die Rede ist, dann sind die Eigentümer von Grundstücken im Sinne von Art. 655 ZGB gemeint. Unter den Begriffen der Grundeigentümerinnen und der Grundeigentümer fallen somit nicht nur die Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften, sondern

auch die Inhaberinnen und Inhaber eines selbständigen und dauernden Rechts, die Eigentümerinnen und Eigentümer eines Miteigentumsanteils sowie eines Bergwerks. Sie gelten nach Gesetz ebenfalls als Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümer.

#### 4.4.1. Regelung im Gesetz

Heute sind die Pflichten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer auf Verordnungsstufe festgelegt (§ 4 V GB-Vermessung). Obwohl diese Regelungsart bisher zu keinen Beschwerden Anlass gab, erfüllt sie die Voraussetzungen für eine Eigentumsbeschränkung nicht. Werden den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern Pflichten auferlegt, bedarf es dazu nach der konstanten Rechtsprechung des Bundesgerichts und der in der Bundesverfassung verankerten Eigentumsgarantie einer gesetzlichen Grundlage in einem formellen Gesetz. Diesem verfassungsrechtlichen Grundsatz wird hiermit entsprochen. Das schweizerische Zivilgesetzbuch kennt in Art. 669 nur die Abgrenzungspflicht der Grundeigentümer. Danach ist „jeder Grundeigentümer verpflichtet, auf das Begehren seines Nachbarn zur Feststellung einer ungewissen Grenze mitzuwirken, sei es bei Berichtigung der Grundbuchpläne oder bei Anbringung von Grenzzeichen“. Weitere Duldungs- oder Leistungspflichten sind im ZGB nicht zu erkennen.

#### 4.4.2. Die einzelnen Pflichten und ihre Begründung

- a) Zu den Pflichten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer gehört, dass sie ihre Grundstücke vermarken und vermessen lassen. Im Rahmen der Ersterhebung der Daten für die amtliche Vermessung kam dieser Pflicht eine grosse Bedeutung in allen Gemeinden zu. Heute spielt diese Pflicht eine Rolle insbesondere bei der Parzellierung von Grundstücken oder deren Zusammenlegung.
- b) Damit die mit der amtlichen Vermessung betrauten Personen die Vermessungsarbeiten auch tatsächlich ausführen können, müssen sie private Grundstücke betreten. Dies kann das Grundstück einer Grundeigentümerin oder eines Grundeigentümers sein, das vermessen werden soll. Es kann aber auch ein Nachbargrundstück betroffen sein, von dem aus das andere Grundstück eingemessen wird. Die Pflicht, den Zugang zu dulden, bezieht sich nur auf die vorzunehmenden Vermessungsarbeiten.



- c) Der Bund schreibt vor, dass die Hoheitsgrenzen und die Grenzen der Liegenschaften mit Grenzzeichen zu vermarken sind (Art. 11 Abs. 2 VAV). Für Vermessungsarbeiten werden im Freien Vermessungszeichen (Lage- und Höhenfixpunkte) benötigt. Die Errichtung der Grenz- und Vermessungspunkte und deren Unterhalt ist zu dulden. Artikel 702 ZGB räumt den Kantonen das Recht ein, Grenzmarken und Vermessungszeichen als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen festzulegen. Ihre Anmerkung im Grundbuch ist dann konstitutiv, wenn das Gesetz dies vorsieht (Imboden / Rhinow, Schweizerische Verwaltungsrechtssprechung, Basel 1986, Bd I, S. 295). In der Praxis beschränkt sich die Anmerkung auf die Lagefixpunkte 2.
- d) Damit der Inhalt der amtlichen Vermessung aktuell bleibt, schreibt das Bundesrecht in Art. 22 VAV die Nachführung für sämtliche Bestandteile der amtlichen Vermessung vor. Danach sind veränderte Elemente, beispielsweise neue Gebäude, nachzuführen. Diese Nachführung haben die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zu ermöglichen. Ihnen obliegt es grundsätzlich, Änderungen, die den Plan für das Grundbuch betreffen, der Nachführungsstelle zu melden. Diese grundsätzliche Meldepflicht wird ergänzt durch die Meldepflicht von Behörden gemäss § 166.
- e) Es dürfte selbstverständlich sein, dass einmal gesetzte Grenz- und Vermessungszeichen unverändert bestehen sollen. Dies ist wichtig für die amtliche Vermessung. Den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern sowie Dritten dienen die Grenzzeichen dazu, den Grenzverlauf im Freien zu erkennen. Werden durch Bauarbeiten Grenz- oder Vermessungszeichen gefährdet, hat der Bauherr dies dem Nachführungsgeometer rechtzeitig anzuzeigen, damit die nötigen Massnahmen getroffen werden können.
- f) Zwecks vollständiger Aufzählung der Pflichten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer in § 159 wird festgehalten, dass diese die Kosten der laufenden Nachführung der amtlichen Vermessung nach Massgabe von § 165 Abs. 2 und 3 zu tragen haben.

#### 4.5. Die Rechte der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer (§ 160)

##### 4.5.1. Rechte als Gegengewicht zu den Pflichten

Werden jemandem Pflichten auferlegt, entspricht es dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit, ihm auch Rechte einzuräumen. Diese Rechte sind vor allem von den mit Vermessungsarbeiten betrauten Personen zu respektieren.

##### 4.5.2. Die Rechte im Einzelnen

Es gehört bereits zu den Anstandsregeln, Vermessungsvorhaben den Betroffenen vorgängig anzuzeigen.

Wer Vermessungsarbeiten ausführt, muss notgedrungen fremde Grundstücke betreten. Dabei hat er auf die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen Rücksicht zu nehmen. Als schutzwürdige Interessen stehen rein praktische Interessen im Vordergrund. Es würde nicht angehen, Vermessungsarbeiten auf einer noch nicht gemähten Wiese vorzunehmen und das Gras niederzutreten, wenn mit der Vermessung zugewartet werden kann. Auch sind die Vermessungsgeräte beispielsweise nicht in Blumenbeete zu stellen. Sollte dies trotzdem nötig werden, haben die mit der Vermessung betrauten Personen in Absprache mit den Betroffenen nach Lösungen zu suchen.

Grosse Vermessungszeichen, wie z.B. Triangulationspunkte, können in Einzelfällen die landwirtschaftliche Bewirtschaftung beeinträchtigen. Ist die Beeinträchtigung so gross, dass diese zu einer dauernden Beschränkung in der Nutzung des Grundstücks führt, ist der Nachteil zu ersetzen. In aller Regel einigt sich das Vermessungsamt mit den Betroffenen gütlich. Ist eine gütliche Einigung nicht möglich, steht den Betroffenen die Geltendmachung des Schadens bei der Schätzungskommission gemäss § 61 PBG zu.

#### 4.6. Öffentliche Auflage und Einsprache (§ 161)

Das Bundesrecht verlangt in Art. 28 Abs. 1 und 2 VAV, dass nach Abschluss einer Ersterhebung oder einer Erneuerung, bei welchen die Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer in ihren Rechten berührt sind, eine öffentliche Auflage mit Einspracheverfahren durchzuführen ist. Durch die öffentliche Auflage sollen die

Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer über das Vermessungswerk informiert werden, damit offensichtliche Fehler bei der Grenzziehung bereinigt werden können. Im Kanton Zug, wo die Ersterhebungen abgeschlossen sind, können solche Auflagen bei Erneuerungsarbeiten der Ebene Liegenschaften, bei Zweitvermessungen infolge von Landumlegungen oder Naturereignissen sowie bei Vermarktungsrevisionen nötig werden.

Sind nun einzelne Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken im Sinne von Art. 655 ZGB z.B. durch tatsächliche oder vermeintlich fehlerhafte Pläne oder Vermarktungen betroffen, müssen sie sich wehren können. Deshalb steht ihnen die Möglichkeit offen, bei der Vermessungsaufsicht schriftlich auf diese Fehler aufmerksam zu machen.

Solche tatsächliche oder vermeintliche Fehler werden von der Vermessungsaufsicht im Einsprache- oder im Bereinigungsverfahren behoben. Die Einsprechenden sind zur Bereinigung einzuladen. Gegen Einspracheentscheide steht die Verwaltungsgerichtsbeschwerde offen. Damit wird der bundesrechtlichen Forderung entsprochen, wonach gegen Einspracheentscheide mindestens bei einer kantonalen Behörde, die den Entscheid uneingeschränkt prüft, Beschwerde erhoben werden kann (Art. 28 Abs. 3 Bst. e VAV). Solche Beschwerdefälle dürften in der Praxis äusserst selten sein und werden das Verwaltungsgericht denn auch kaum belasten. Das Verwaltungsgericht hat deshalb am 9. August 1999 diesem Regelungsvorschlag vorbehaltlos zugestimmt.

#### 4.7. Genehmigung (§ 162)

Nach Abschluss des Auflageverfahrens sind der Plan für das Grundbuch und die weiteren zum Zwecke der Grundbuchführung erstellten Auszüge aus dem Grunddatensatz, wie z.B. der Liegenschaftsbeschrieb zu genehmigen (Art. 29 Abs. 1 VAV), sofern die Vorprüfung ein positives Ergebnis gebracht hat. Die Genehmigung erfolgt gemäss § 155 Bst. g durch den Regierungsrat, der diese Kompetenz an die zuständige Direktion delegieren kann. Am 6. Januar 2004 hat der Regierungsrat die Delegationsverordnung vom 23. November 1999 (BGS 153.3) geändert. Paragraph 4 Bst. o) der Delegationsverordnung erklärt die Direktion des Innern für die Genehmigung der erneuerten Bestandteile der amtlichen Vermessung zuständig. Mit der Genehmi

gung erlangen diese Bestandteile der Vermessung die Beweiskraft öffentlicher Urkunden (Art. 29 Abs. 2 VAV).

Obschon diese Rechtswirkung im Bundesrecht festgelegt ist, erachten wir es als sinnvoll, eine derart wichtige Bestimmung im kantonalen Recht nochmals zu erzielen. Die Genehmigung schliesst das ganze Bereinigungsverfahren ab. Die Betroffenen sollen deren Wirkung unmittelbar aus dem EG ZGB erkennen können. Ihnen soll der Umweg, sich über die Rechtsfolgen im Bundesrecht zu orientieren, erspart bleiben.

#### 4.8. Behebung von Fehlern im Grenzverlauf (§ 163)

Für den Eintrag in das Grundbuch sind die Grenzen der Liegenschaften und nicht deren Flächenmasse massgebend. Als Liegenschaften gelten gemäss Art. 3 Abs. 2 der Verordnung über das Grundbuch vom 22. Februar 1910 (GBV; SR 211.432.1) Bodenflächen mit genügend bestimmten Grenzen. Betreffen die tatsächlichen oder vermeintlichen Fehler den Grenzverlauf von Liegenschaften, dann kommt ein besonderes Verfahren zur Anwendung. In einem solchen Fall erstellt der Geometer einen Bereinigungsplan. Diesen unterbreitet er den vom Grenzverlauf betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern.

Können sich die Betroffenen über den Grenzverlauf einigen, lässt der Geometer den Plan von ihnen unterzeichnen. Können sie sich nicht einigen, dann bleibt ihnen nur noch der Weg, beim Kantonsgericht auf Grundbuchberichtigung gemäss Art. 975 Abs. 1 ZGB zu klagen. Will keine der Parteien den Rechtsweg beschreiten, ist die Grenzziehung aber nach Ansicht der Vermessungsaufsicht offensichtlich falsch, soll die Vermessungsaufsicht den Grenzverlauf vom Gericht verbindlich feststellen lassen können. Eine entsprechende Feststellungsklage kann im Falle einer Divergenz zwischen Vermessungswerk und Grundbuch auch vom Grundbuchamt erhoben werden. Die Klage richtet sich gegen die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Das Verfahren ist zivilrechtlicher Natur und fällt in die Zuständigkeit des Kantonsgerichts oder des Kantonsgerichtspräsidenten. Ein Vermittlungsverfahren vor dem Friedensrichter ist sinnvoll; eine Ausnahmeregelung vom allgemeinen Grundsatz erübrigt sich (Stellungnahme des Obergerichts vom 20. August 1999).

Führt die Bereinigung des Grenzverlaufs infolge eines Vermessungsfehlers zu einer Änderung im Eigentum, dann gilt der von den Betroffenen und vom Geometer unterzeichnete Bereinigungsplan als genügende Grundlage für die Anmeldung der Eigentumsänderung beim Grundbuchamt. Mit dem Bereinigungsplan können somit nicht nur Vermessungsfehler behoben werden. Der Bereinigungsplan genügt auch

als Rechtsgrundaussweis für den Vollzug von Eigentumsänderungen im Grundbuch. Voraussetzung ist, dass die Eigentumsänderung die Folge der Behebung eines Vermessungsfehlers ist. In der Regel dürfte es sich dabei um eine im Verhältnis zur Gesamtfläche der beteiligten Grundstücke geringfügige Landabtretung handeln. Bei Landabtretungen, die nicht zwecks Behebung eines Vermessungsfehlers erfolgen, was zum Beispiel bei freiwilligen Grenzbegradigungen zutrifft, bedarf es nach wie vor eines öffentlich beurkundeten Vertrages.

In seinem an die Direktion des Innern gerichteten Schreiben vom 9. März 2000 weist das Bundesamt für Justiz darauf hin, dass es sinnvoll sein könne, auch die patentierten Ingenieur-Geometer zur Beurkundung von Grenzbereinigungen zuständig zu erklären, selbst wenn damit nicht bloss 'Fehler' im Grenzverlauf behoben werden. Allerdings rechtfertigt sich dies nicht für Landabtretungen im grösseren Umfang. Als Bezugsgrösse könnte nach Auffassung des Bundesamtes Art. 57 BGGB dienen. Damit wären ausserhalb einer Bauzone die Flächenänderung bzw. Übertragung von Boden auf höchstens 5 Aren beschränkt. Eine entsprechende Bestimmung könnte auch für Grenzbereinigungen für Liegenschaften in der Bauzone geschaffen werden, wobei hier eine niedrigere Fläche (höchstens 50 m<sup>2</sup>) festzulegen wäre. Diesem Vorschlag wird in der Vorlage nicht Folge geleistet. Zum einen steht dem patentierten Ingenieur-Geometer nach geltendem Recht keine Beurkundungsbefugnis zu, zum anderen ist er nicht in der Lage, die bei der Verurkundung solcher Grenzänderungen unter Umständen erforderlichen Dienstbarkeitsbereinigungen und Pfandentlassungen bzw. -ausdehnungen selbständig vorzunehmen. Dies würde - wie auch das Bundesamt für Justiz eingesteht - in den meisten Fällen dazu führen, dass das Geschäft regelmässig von einer Urkundsperson abgewickelt und beurkundet werden muss.

#### 4.9. Kostentragung

##### 4.9.1. Für die Erneuerung, die periodische Nachführung und den Unterhalt (§ 164)

Die Kosten für Arbeiten zur Erneuerung, der periodischen Nachführung und den Unterhalt trägt der Kanton als Folge seiner alleinigen Zuständigkeit für die Vermessung (vgl. § 154 EG ZGB). Er erhält dafür Bundesbeiträge gemäss Bundesbeschluss über die Abgeltung der amtlichen Vermessung vom 20. März 1992 (SR 211.432.27). Die Kommission für die Aufgabenreform zwischen Kanton und Gemeinden definierte die bisher als Verbundaufgabe zwischen Kanton und Gemeinden verstandenen

Vermessungsarbeiten neu als rein kantonale Aufgabe. Der Kanton trägt auch jene Kosten, die für Vermessungsarbeiten infolge von Naturereignissen nötig werden.

Im Realisierungskonzept vom März 1999, das das Vermessungsamt als Grundlage für den Leistungsauftrag 1999-2001 mit dem Bund erstellt hat, sind die Kosten geschätzt worden. Die noch aufzuwendenden Kosten für die vollständige Erneuerung der amtlichen Vermessung auf den Stand AV93 wurden auf Fr. 7'000'000.-- geschätzt. Dank günstigen Arbeitsvergaben werden die Erneuerungskosten heute auf ca. Fr. 5'000'000.-- geschätzt. Bei gleichbleibenden Investitionen über den vorgesehenen Realisierungszeitraum von 10 Jahren ergeben sich jährliche Kosten von ca. Fr. 500'000.--. Daran leistet der Bund aufgrund der heute gültigen Beschlüsse jährlich ca. Fr. 65'000.--.

Kosten für die periodische Nachführung fallen erst nach etwa 10 Jahren nach Fertigstellung der Erneuerungen an. Sie werden durchschnittlich weniger als Fr. 100'000.-- pro Jahr betragen. Die jährlichen Unterhaltskosten, die den Kanton belasten, belaufen sich auf ca. Fr. 50'000.--.

Wenn der Gemeinderat die Anforderungen an die amtliche Vermessung erweitern kann (§ 157), folgt daraus die Kostentragungspflicht für die Erhebung, die Nachführung und den Unterhalt dieser Mehranforderungen.

#### 4.9.2. Für die Laufende Nachführung (§ 165)

Wie einleitend dargelegt, handelt es sich bei der Neuregelung der Kostentragung um eine der wesentlichsten Änderungen gegenüber dem heutigen Recht: Die Subventionierung der laufenden Nachführung entfällt. Die Kosten für die laufende Nachführung tragen die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer alleine. Um zu sehen, wie viel Mehrkosten den Privaten entstehen, ist die Nachführungsabrechnung des Jahres 2002 beizuziehen. Danach beliefen sich die Kosten der Nachführungsarbeiten auf Fr. 1'185'342.30. An die davon beitragsberechtigten Kosten von Fr. 627'644.35 leisteten Kanton und Gemeinden je 15 % oder je Fr. 94'146.65, total also Fr. 188'293.30. Paragraph 31 der Verordnung über die Durchführung der Grundbuchvermessung im Kanton Zug (BGS 215.31) ging zusätzlich zu dem je 15-prozentigen Kantons- und Gemeindebeitrag von einem Bundesbeitrag von 20 % an die Kosten der Nachführung aus. Diese Bestimmung ist wegen des geänderten Bundesrechts seit 1978 überholt. Auch der Bundesbeschluss über die

Abgeltung der amtlichen Vermessung vom 20. März 1992 (SR 211.432.27) hält in Art. 5 Abs. 1 (Fassung vom 18. März 1994) fest, die Kosten für die Nachführung der Daten trage grundsätzlich der Verursacher. Der Bund leistet gemäss Art. 5 Abs. 2 und 3 dieses Bundesbeschlusses nur noch Beiträge an Kosten der periodischen Nachführung und an besondere Massnahmen zur Erhaltung der Parzellarvermessung. Diese Beiträge stuft er nach der Finanzkraft der Kantone ab. Wenn bereits das Bundesrecht vorsieht, die Kosten für die laufende Nachführung den Verursachern zu überbinden, ist nicht einzusehen, weshalb sich der Kanton Zug nicht der Bundesregelung anschliessen und auf die Subventionierung der laufenden Nachführung - wie andere Kantone auch - vollumfänglich verzichten sollte.

Damit keine Unklarheiten bestehen, wer zahlungspflichtig ist, gelten - sofern nichts Anderes vereinbart wurde - die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung als zahlungspflichtig. Diese Regelung gilt nicht für Grenzänderungen, die von einem Grundeigentümer in Auftrag gegeben werden, sondern nur für Veränderungen, die von 'Amtes wegen' vorzunehmen sind. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung tragen somit die Kosten der Wiederherstellung fehlender oder beschädigter Grenzzeichen und der Nachführung von Veränderungen, die den Inhalt des Planes für das Grundbuch betreffen. In diesen Fällen ist es schwierig, einen früheren Eigentümer zu belangen.

Die beiden ersten Tatbestände bedürfen keiner Erklärung (§ 165 Abs. 3 Bst. a und b). Hingegen ist die Bestimmung von § 165 Abs. 3 Bst. c) zu erläutern. Den Plan für das Grundbuch umschreibt Art. 7 VAV. Danach ist der Plan für das Grundbuch ein aus dem Grunddatensatz erstellter graphischer Auszug, der als Bestandteil des Grundbuches die Liegenschaften sowie die flächenmässig ausgeschiedenen selbständigen und dauernden Rechte abgrenzt. Im Plan für das Grundbuch ist der Inhalt der Informationsebenen Fixpunkte, Bodenbedeckung, Einzelobjekte und Linienelemente, Nomenklatur, Liegenschaften und Rohrleitungen darzustellen (Art. 7 Abs. 2 VAV). Sämtliche Bestandteile der amtlichen Vermessung unterliegen gemäss Art. 22 VAV der Nachführungspflicht. Diese Verpflichtung gilt sowohl für die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer wie auch für die mit der Nachführung betrauten Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer. Der weitaus grösste Anteil der Kosten entsteht denn auch aus der Nachführung von baulichen Änderungen auf den Liegenschaften. Üblicherweise erteilen die Eigentümerinnen und Eigentümer keinen Auftrag für deren Nachführung. Sie verstehen deshalb oft nicht, weshalb sie die



Kosten dieser Nachführung zu tragen haben. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist es deshalb besonders wichtig, diese Pflicht im formellen Gesetz klar zu erzeugen. Auf Verordnungsstufe wird vorgesehen, dass gegen die Rechnungsstellung bei der Vermessungsaufsicht Einsprache erhoben werden kann.

Wurden Grenzzeichen von Dritten entfernt oder beschädigt, sollen die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer von ihnen die Wiederherstellung verlangen oder Schadenersatz geltend machen können (§ 165 Abs. 4). Einigen sich die Betroffenen und Dritte nicht gütlich, müssen die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ihre Forderungen auf dem Rechtsweg geltend machen.

#### 4.10. Meldepflicht (§ 166)

Jedes Informationssystem ist auf eine hohe Aktualität angewiesen. Um diese sicherzustellen und die Arbeit für die Nachführung der amtlichen Vermessung zu erleichtern, ist die Meldepflicht im Gesetz festzulegen. Meldepflichtig sind alle Behörden, die Bewilligungen für Bauten, Anlagen, Rodungen und Aufforstungen erteilen.

Informationen, die für die Nachführung benötigt werden, sind der Nachführungsstelle zu melden. Die Meldepflicht der Gebäudeversicherung betrifft Neubauten, Abbrüche, Grundrissveränderungen an Gebäuden und die Änderung von Assekuranznummern. Weil die Gebäudeversicherung mit der Meldung auch die Adressen der Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer wie auch der Verwaltungen solcher Liegenschaften bekannt gibt, ist diese Tatsache aus datenschutzrechtlichen Gründen im Gesetz zu erzeugen. Die gemeindlichen Baubehörden melden Bau- und Abbruchbewilligungen und deren Verfall wegen Nichtbenützung sowie Veränderungen an Gemeindestrassen. Das Tiefbauamt des Kantons meldet die baulichen Veränderungen an Kantonsstrassen und an Gewässern. Eigentümer von Werken (Rohrleitungen, Hochspannungsleitungen, usw.) melden Veränderungen oder Neubauten solcher Werke. Und schliesslich meldet das Grundbuchamt die Anmeldung und den Eintrag von Grenzmutationen sowie die Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken. Die detaillierte Regelung dieser Meldepflicht erfolgt in der Verordnung.

#### 4.11. Streichung des Titels VI. Abschnitt Obligationenrecht

In einer Fussnote ist nur noch der aufgehobene § 168 zu erzeugen.

#### 4.12. Aufhebung von § 193

Mit dieser Revision des EG ZGB erhält die amtlichen Vermessung eine neue Rechtsgrundlage. Der bisherige § 193 verliert damit seine Bedeutung. Er ist ersatzlos zu streichen.

#### 4.13. Übergangs- und Schlussbestimmungen

##### 4.13.1. Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dieser Gesetzesrevision sollen hinfällig gewordene Beschlüsse des Kantonsrats aufgehoben werden. Dazu gehört der Beschluss vom 30. April 1981, mit dem der Kantonsrat einen Beitrag von 25% an die Kosten der Vermarkung von Hoheits- und Eigentumsgrenzen im Berggebiet leistete. Diese Arbeiten sind bekanntlich abgeschlossen. Der KRB kann aufgehoben werden. Auch der Beschluss vom 28. August 1969, mit dem ein Kredit für photogrammetrische Geländeaufnahmen in den Jahren 1969 bis 1975 gewährt wurde, ist erledigt und kann aufgehoben werden.

##### 4.13.2. Inkrafttreten

Die Gesetzesrevision sollte im Jahre 2005 in Kraft treten. Nach der Beratung im Kantonsrat ist die Genehmigung des Bundes einzuholen.

## 5. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Die Durchführung der Erneuerungen und der periodischen Nachführung ist ein bundesrechtlicher Auftrag an die Kantone. Bisher fehlten klare kantonale Rechtsgrundlagen. Es liegt vor allem im Interesse des Kantons, sobald als möglich die neuen Daten nutzen zu können. Im Kanton Zug sind für die numerische Aufarbeitung der Grundbuchvermessung von 1991 bis 1998 gemäss RRB vom 25. November 1991 ca. 3 Mio. Franken aufgewendet worden. Das ergibt pro Jahr durchschnittlich ca. Fr. 400'000.--. Die Erneuerung gemäss AV93 kann auf diesen Vorarbeiten aufbauen. Die Kosten wurden gemäss dem erwähnten RRB mit den Gemeinden geteilt. Neu übernimmt der Kanton die gesamten Kosten der Erneuerungen, erhält aber Bundesbeiträge. Die noch aufzuwendenden Kosten für die Realisierung der AV93 werden auf ca. 5 Mio. Franken geschätzt. Bei einer Realisierungszeit von 10 Jahren ergeben

sich jährliche Aufwendungen von ca. Fr. 500'000.--. Diese Kosten fallen unabhängig von der Gesetzesrevision an.

Die bisherigen Subventionen von Kanton und Gemeinden an die laufende Vermessung sollen wegfallen. Kanton und Gemeinden werden jährlich wiederkehrend um ca. Fr. 200'000.-- entlastet. Zudem führt die vorgeschlagene Lösung zur Entflechtung von Zahlungsströmen zwischen dem Kanton, den Gemeinden und dem Nachführungsgeometer.

In der Nachführungsabrechnung 2002 sind Gebühreneinnahmen von Fr. 83'603.35 aus dem Verkauf von Vermessungsdaten ausgewiesen. Davon ging gemäss § 18 des Gebührentarifs des Vermessungsamtes die Hälfte an die Gemeinden. Die Neuordnung der Zuständigkeit hilft mit, unnötige Geldflüsse zu verhindern. Weil die Subventionierung von Nachführungsarbeiten entfällt, haben die Gemeinden den jährlich wiederkehrenden Subventionsanteil von ca. Fr. 100'000.-- nicht mehr an den Kanton abzuliefern. Im Gegenzug verzichtet der Kanton auf die Ausrichtung der Beiträge aus dem Datenverkauf. Die Regelung erfolgt durch Streichung von § 18 der Verordnung über die Gebühren für den Bezug von Auszügen und Auswertungen der amtlichen Vermessung vom 11. Juli 1995.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Gesetzesänderung keine Auswirkung auf die Gesamtkosten der amtlichen Vermessung hat. Die Kostenverteilung zwischen Kanton, Gemeinden und Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümern wird neu geregelt resp. für die Erneuerungen und die periodischen Nachführungen erstmals festgelegt. Der Kanton und die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer werden stärker belastet, die Gemeinden entlastet.

Die eingesetzten Beträge setzen sich aus den folgenden massgebenden Konti zusammen:

1520 31813 (neu 1520 31860) bleibt gleich bis 2007, nachher Reduktion um ca. Fr. 500'000

1520 36600 (neu 1520 36626) fällt weg mit Antrag

1520 46200 (neu 1520 46210) fällt weg mit Antrag

<b>A)</b>	<b>Investitionsrechnung</b>	<b>2003</b>	<b>2004</b>	<b>2005</b>	<b>2006</b>
1.	-> für Immobilien: ● bereits geplanter Betrag	0	0	0	0
2.	● effektiver Betrag gemäss vorliegendem Antrag	0	0	0	0
3.	-> für Einrichtungen und Mobiliar: ● bereits geplanter Betrag	0	0	0	0
4.	● effektiver Betrag gemäss vorliegendem Antrag	0	0	0	0

<b>B)</b>	<b>Laufende Rechnung</b>	<b>2003</b>	<b>2004</b>	<b>2005</b>	<b>2006</b>
5.	● bereits geplanter Betrag	765'000	705'000	0	0
6.	● effektiver Betrag gemäss vorliegendem Antrag	0	0	675'000	675'000

## 6. ANTRAG

Wir **b e a n t r a g e n** Ihnen,

auf die Vorlage Nr. 948.4 - 11429 einzutreten und ihr zuzustimmen.

Zug, 24. Februar 2004

Mit vorzüglicher Hochachtung

REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZUG

Der Landammann: Walter Suter

Der Landschreiber: Tino Jorio